

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Raunheim (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2) sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl I S. 34), der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl I S. 204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.1995 (GVBl I S. 494), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am 13. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an öffentlichen Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Raunheim innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzung ist jede Straßenbenutzung über den Gemeingebrauch hinaus.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis des Magistrats. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung. Bei widerrechtlicher Benutzung können die angebrachten oder aufgestellten Gegenstände ohne Aufforderung kostenpflichtig entfernt werden.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet die Erlaubnisinhaberin oder den Erlaubnisinhaber nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorhaben einzuholen.
- (4) Die Übertragung der Erlaubnis auf eine Dritte oder einen Dritten ist unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnispflicht unterliegen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,

- b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,
 - c) bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,
 - d) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (z. B. Neueröffnungen oder Ausverkäufe, Oster- oder Weihnachtsverkäufe) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von 3 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden, Masten u. ä.), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen.
- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 4

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und stets in widerruflicher Weise erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird widerrufen, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder aus Gründen des Straßenbaues erforderlich ist.
- (2) Wird die Erlaubnis widerrufen, hat die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber gegen die Stadt Raunheim keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Wird neben der Sondernutzungserlaubnis eine Erlaubnis nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung benötigt, wird die Sondernutzungserlaubnis mit dieser verbunden.

§ 5

Verfahren und Antragstellung

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei dem Magistrat zu stellen. Der Magistrat kann dazu die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6

Beseitigung und Unterhaltung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (2) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat die oder der Berechtigte unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der in Anspruch genommenen Fläche auf ihre oder seine Kosten wieder herzustellen.
- (3) Sondernutzungseinrichtungen sind von der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber, der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Besitzerin oder dem Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen oder entsprechend herzurichten, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/ oder Ordnung entsteht.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend, wenn jemand die Straße zu einer Sondernutzung gebraucht, für die keine Erlaubnis erforderlich ist.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenersatz und Schadenshaftung

- (1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat der Stadt Raunheim alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen; das gleiche gilt für alle rechtswidrigen, schuldhaft und fahrlässig verursachten Schäden. Eine weitergehende Haftung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat die Stadt Raunheim von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt Raunheim erheben. Sie oder er ist verpflichtet, auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Zur Deckung der kommunalen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Gebührenerhebung

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne von § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

- (4) Kirchen, Religionsgemeinschaften, karitative Verbände oder vergleichbare gemeinnützige Vereinigungen, Gewerkschaften und Parteien sind von der Gebührentrichtung befreit.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt. Im Übrigen gilt die Satzung der Stadt Raunheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.
- (6) Die Gebühren für die Sondernutzung beinhalten in der Regel auch die Verwaltungsgebühren für evtl. damit verbundene Erlaubnisse nach der Straßenverkehrsordnung.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenberechnung

- (1) Werden Sondernutzungen, für die in den § 8 Absatz 1 genannten Gebührenverzeichnissen Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der genehmigten Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge abgerundet.
- (3) Für Sondernutzungen, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit dem Erlaubnisbescheid erhoben. Sie sind bei der Erteilung der Erlaubnis zu entrichten.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Magistrat eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 15,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 13 Sicherheitsleistungen

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann der Magistrat von der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an den Einrichtungen gemäß § 1 durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt Raunheim durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Antrag zurückgezahlt.

§ 14 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber alle Kosten zu tragen, die der Stadt Raunheim durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 15 Märkte und ähnliche Veranstaltungen

Die Regelung des Marktwesens durch die Satzung über Teilnahmebestimmungen an den Märkten der Stadt Raunheim bleibt unberührt. Für die Durchführung ähnlicher Veranstaltungen gelten die besonderen Verwaltungsrichtlinien.

§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 2. § 4 Absatz 1 Satz 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 3. § 4 Absatz 1 Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,
 4. § 6 Absatz 3 Einrichtungen nicht unverzüglich beseitigt oder entsprechend herrichtet, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung entsteht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gebührenverzeichnis
Zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Gegenstand	Benutzungsgebühr Euro
Abstellen eines Containers für 1 Jahr vorübergehend, je Kalendertag	150,00 0,75 mind. 10,00
Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten u.ä., je Kalendertag bis 10 Meter Frontlänge ab 11 Meter Frontlänge	1,00 2,00 mind. 20,00
Einrichtung von Baustellen, vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschließlich Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material, je Kalendertag Gehwegbereich Straßenbereich(halbseitige Sperrung) Straßenbereich(Vollsperrung)	5,00 6,00 7,50 mind. 50,00
Erlaubnis für wiederkehrende Kleinbaustellen im gesamten Stadtbereich (z.B. Verlegen von Gasleitungen, Reparaturen am Telefonnetz oder Wasserleitungen u.ä.) bis zu 3 Monaten bis zu 6 Monaten	300,00 450,00
Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke je Kalendertag	30,00
Warenautomaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen pro Jahr	100,00
Ausstellungswagen, Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, je Kalendertag	10,00 mind. 50,00
Fahrbare Geschäftsbetriebe je Kalendertag	5,00 mind. 50,00
Fahnenmasten, Transparente und dergleichen, je Mast bzw. Transparente für 1 Jahr vorübergehend, je Kalendertag	100,00 2,00 mind. 10,00

Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, pro qm/Monat	4,00
Plakatierungsgenehmigung, pro Schild/ je Kalendertag	0,50 mind. 15,00
Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) etc., bis zu 0,6 qm für 1 Jahr Vorübergehend, je Kalendertag	100,00 0,50 mind. 10,00
Hinweisschilder über 0,6 qm, Werbeschilder und Anlagen, Verkaufsregale, Schirme etc. für 1Jahr vorübergehend, de Kalendertag	250,00 4,00 mind. 30,00
Sondernutzung an Straßen (Straßensperrung) für wirtschaftliche und gewerbsmäßige Zwecke Je Kalendertag	40,00